

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kamen (Vergnügungssteuersatzung) vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Nach der Größe des benutzen Raumes

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche

1. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 in geschlossenen Räumen 1,50 € und bei Veranstaltungen im Freien 1,00 €
2. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer 2,00 €

2. § 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

2.1 Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

2.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

2.3 Abs. 5 erhält folgende Fassung

Die Steuer beträgt

1. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)	37 €
in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)	28 €

2. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit je Apparat 3,5 v. H. des Spieleinsatzes

3. bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum

Gegenstand haben je Apparat

500,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.